

Budgetvereinbarung

1. Partner dieser Vereinbarung

sind
die Stadt Ulm und der Oberlin e.V.
vertreten durch den Fachbereich
Bildung und Soziales

2. Gegenstand dieser Vereinbarung

ist die Förderung der Schulsozialarbeit an den beruflichen Schulen Robert-Bosch-Schule, Ferdinand-von-Steinbeis-Schule, Friedrich List Schule und dem Schubart- und Scholl Gymnasium durch den Oberlin e.V.

Die Schulsozialarbeit an den o.g. Schulen bringt jugendhilfe-spezifische Ziele, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen als Jugendhilfe an der Schule im Sinne des § 13 SGB VIII ein.

3. Inhalt dieser Vereinbarung ist

3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Finanzierbarkeit aller zu erfüllender städtischer Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat – im Rahmen eines Budgetansatzes als Festbetrag für das Jahr 2024-2026 jährlich insgesamt

295.750 €

(in Worten: zweihundertfünfundvierzigtausendneuhundertfünfzig EURO)

zur Verfügung, sofern der Oberlin e.V. nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Der Betrag in Höhe von 295.750 € setzt sich folgendermaßen zusammen:

für die Robert-Bosch-Schule

63.375 €

(in Worten: dreiundsechzigtausenddreihundertfünfundsiebzig EURO)

für die Ferdinand von Steinbeissschule

105.625 €

(in Worten: einhundertfünftausendsechshundertfünfundzwanzig EURO)

für die Friedrich-List-Schule

42.250 €

(in Worten: zweiundvierzigtausendzweihundertfünfzig EURO)

für das Schubartgymnasium

42.250 €

(in Worten: zweiundvierzigtausendzweihundertfünfzig EURO)

für das Hans und Sophie-Scholl-Gymnasium

42.250 €

(in Worten: zweiundvierzigtausendzweihundertfünfzig EURO)

Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation behält sich die Stadt Ulm eine Anpassung der Budgetvereinbarung vor.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der Träger zuschussrelevante Aufgabenbereiche (s. Anlage, Inhalt und Umfang der Dienstleistung) einstellt, oder den Personalstand der Fachkräfte (vergleiche Ziffer 3.4) verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen, müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

3.1.1 Abrechnung Personalkosten der Schulsozialarbeiter*innen

In der unter Ziff. 3.1 genannten Budgetsumme sind die Bruttopersonalkosten der Schulsozialarbeiter*innen mit 78.100 € (vgl. Arbeitsplatzkosten KGSt 2023/2024 für S12) abzgl. 10 % Eigenanteil pro Vollzeitäquivalenz (70.290 €) berücksichtigt.

Damit der Eigenanteil des Oberlin e.V. an den Bruttopersonalkosten der Schulsozialarbeiter*innen die 10%-Marke nicht übersteigt, werden zum Jahresende die tatsächlich bei Oberlin e.V. für die Schulsozialarbeiter*innen entstandenen Bruttopersonalkosten abzgl. 10 % Eigenanteil mit den in der unter Ziff. 3.1 genannten Budgetsumme enthaltenen Bruttopersonalkosten abgerechnet.

Hierzu werden die tatsächlich entstandenen Bruttopersonalkosten der Schulsozialarbeiter*innen von Oberlin e.V. spätestens bis 15. Januar des Folgejahres an die Stadt Ulm, Abteilung Soziales gemeldet.

Sollte sich bei der Abrechnung der Bruttopersonalkosten ein Rückzahlungsanspruch der Stadt Ulm ergeben, wird dieser nur dann eingefordert, wenn dieser durch unbesetzte Stellen, die über einen längeren Zeitraum (> 4 Monate) nicht besetzt werden konnten, verursacht wurden. Im Falle einer Indexierung wird die Ausgangsbasis (70.290 €) entsprechend erhöht.

3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und dem Oberlin e.V. wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen, die als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3.3 Haushaltsführung und Controlling

Der Oberlin e.V. verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

3.3.1 Wirtschaftsplan

Der Oberlin e.V. erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan), für den geförderten Bereich, der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 15.09. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen, eine Geldflussrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales sowie der Stellenplan und ein Jahresbericht die Arbeit gemäß Ziffer 6.3 der Dienstleistungsbeschreibung sind der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Der Bericht der Kassenprüfer bzw. Prüfungstestamente sind beizufügen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften der Oberlin e.V. Einsicht zu nehmen.

3.4 Personal

Es werden Fachkräfte gemäß den Förderrichtlinien des Landes zur Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt mindestens

75% an der Robert-Bosch-Schule

125% an der Ferdinand von Steinbeisschule

50% an der Friedrich-List-Schule

50% am Schubartgymnasium und

50% am Hans und Sophie-Scholl-Gymnasium

beschäftigt. Jede Veränderung bei den beschäftigten Fachkräften ist der Stadtverwaltung vorab umgehend anzuzeigen.

Der Träger beschäftigt seine Mitarbeiter*innen angelehnt an den TVÖD/AVR.

Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter*innen des Trägers gegenüber städtischen Mitarbeitern*innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

3.5 Datenschutz / Statistik

Der Träger verpflichtet sich

- zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes inklusive der Ausnahmetatbestände
- zur Erhebung und Weitervermittlung statistischer Daten gemäß Gesetzeslage.

3.6 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in vier Abschlagszahlungen, zum 1.1., 1.4., 1.7 und 1. 10. eines Jahres, ausbezahlt unter der IBAN DE46 6305 0000 0021 1059 53.

Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Träger mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus einem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

3.7 Sonstiges

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

Auch hat der Auftragnehmer auf die persönliche Eignung der beschäftigten Mitarbeiter zu achten und soll sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen (§ 72a SGB VIII).

3.8 Erweitertes Führungszeugnis

Der Verein verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Erfordernissen des § 30 a

Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - "Erweitertes Führungszeugnis" - Rechnung zu tragen.

3.9 Dimension der Vielfalt

Der Oberlin e.V. fördert die Vielfalt der Stadtgesellschaft und bezieht soweit möglich, alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller, und religiöser Herkunft mit in ihre Angebote und Leistungen ein.

4. **Kündigung**

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. **Inkrafttreten / Geltungsdauer**

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2026. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt. Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

6. **Schlussbestimmungen**

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt dem Oberlin e.V. und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Margit Abele
Stellv. Abteilungsleitung

Kathrin Modsching
Päd. Vorsitzende Oberlin e.V.